

erhob, und der Kurfürst überdies auch erkannte, daß er von seinen kryptocalvinischen Rathgebern mannigfach getäuscht und hintergangen worden sei, ließ er im J. 1574 die vier Wittenberger Theologen Wiedebram, Cruciger, Bezel und Möller ihrer Aemter entsetzen und aus dem Lande jagen, seinen Geheimrath Tracou, seinen Leibarzt Beucer, seinen Hofprediger Schütz und seinen Reichthuer Stöbel aber auf Jahre in das Gefängniß werfen (s. d. Art. Kryptocalvinismus und Bland a. a. D. V, 2, 603—633) und suchte in der Folge sein und seiner Unterthanen Heil in der Concordeenformel und dem Concordienbuche.

2. Das Hamburger Corpus doctrinae von 1580 bewegt sich in antimelanchthonischer Richtung und besteht aus fünf, zum Theil von dem Hamburger Superintendenten Johann Nepinus (gest. 1553) verfaßten, den Abiaphorismus, Osiandrismus, Majorismus und die Abendmahlslehre betreffenden Bekenntnißschriften.

3. Das Corpus doctrinae der Stadt Braunschweig von 1563, ein lutherisches Bekenntnißbuch, enthält die von Johannes Bugenhagen (gest. 1558) im J. 1528 verfaßte Kirchenordnung der Stadt Braunschweig, die Augsbургische Confession von 1531 nebst deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel aus dem Jahr 1537 und die im J. 1561 von Joachim Wörlin, damals Superintendenten in Braunschweig (gest. 1571), verfaßten sogenannten „Lüneburgischen Artikel“.

4. Corpus Pomeranicum, das pommerische, von 1565, besteht aus zwei Folioabänden. Der erste Band enthält das Corpus Philippicum, welches in einer plattdeutschen Uebersetzung bereits im J. 1561 auf einer Synode zu Stettin adoptirt worden war. Der zweite Band stellt den im ersten Bande enthaltenen Schriften Melanchthons sechs Schriften Luthers an die Seite, darunter die beiden Katechismen Luthers und die Schmalkaldischen Artikel. Das ganze melanchthonisch-lutherische Corpus wurde im J. 1565 von den pommerischen Herzögen als öffentliche kirchliche Lehrnorm eingeführt.

5. Corpus Prutonicum, das preußische, von 1567, auch Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae genannt, erschien zu Königsberg und ist ein specifisch lutherisches, insbesondere gegen den Osiandrismus gerichtetes Bekenntnißbuch. Dasselbe enthält die auf Befehl des Herzogs Albrecht von Joachim Wörlin und Martin Chemnitz, Prediger und nachher Superintendent in Braunschweig (gest. 1586), verfaßte, den Osiandrismus condemnirende Schrift Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae, die Augsburgische Confession von 1531 nebst deren Apologie und die Schmalkaldischen Artikel. In dem zwischen dem Herzog Albrecht und den Ständen des Landes errichteten Reces vom 7. Juli 1567 heißt es, daß alle Einwohner bei diesem Corpus doctrinae „hinfort und zu ewigen Zeiten bleiben und ungehindert gelassen werden sollen“, derjenige aber, „der solchem einhelligen Schluß und

Corpori doctrinae widersprechen würde“, soll „zu irgend keinen geistlichen und weltlichen Aemtern genommen oder darin gelitten, sondern derselben entsetzt werden“ (vgl. Bland a. a. D. IV, 441. 436 ff.).

6. Corpus Thuringicum, das thüringische, von 1570, eine entschiedene Manifestation des herzoglich sächsischen orthodoxen Lutherthums gegenüber dem kursächsischen Melanchthonianismus und seinem Corpus Philippicum, wurde nach dem Altenburger Colloquium hauptsächlich von Johann Wigand, damals Professor in Jena (gest. 1587), zusammengestellt und von Herzog Johann Wilhelm publicirt. Dasselbe enthält die drei alten Symbole, die beiden Katechismen Luthers, die Augsburgische Confession von 1531 nebst deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, das von dem Gothaer Superintendenten Justus Menius (gest. 1558) verfaßte thüringische Bekenntniß von 1549 und schließlich das sogen. weimarische oder sächsische Confutationsbuch von 1558. Dieses Confutationsbuch rührt in seiner letzten Gestalt von Nacius Juricus, 1557—1561 Professor in Jena, her und ist gegen Servet, Schwentfeld, die Antinomer, die Wiedertäufer, die Sacramentirer, die Anhänger verschiedener Lehren bezüglich der Freiheit des Willens, gegen Osiander, Stancar, Major und die Abiaphoristen gerichtet.

7. Corpus Brandenburgicum oder Marchicum, das kurbrandenburgische, im J. 1572 auf Befehl des Kurfürsten Johann Georg zu Frankfurt an der Oder publicirt, enthält die Augsburgische Confession nach dem angebliehen, aber nachten Originale des Mainzer Reichsarchivs, Luthers kleinen Katechismus, eine von Andreas Musculus, Professor zu Frankfurt an der Oder (gest. 1581), aus lauter Excerpten aus Luthers Werken zusammengesetzte größere Schrift und eine Kirchenagende.

8. Das Corpus Norimbergense, gewöhnlich die Nürnbergschen Normalbücher genannt, wurde zwar erst im J. 1646 gedruckt, gehört aber seiner Entstehungszeit nach hierher, da die daselbe constituirenden Schriften bereits im J. 1573 für die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und für Nürnberg als „norma doctrinae et iudicii“ aufgestellt wurden (vgl. Bland a. a. D. IV, 64 ff.). Dasselbe verbindet mit den im Corpus Philippicum enthaltenen Schriften Melanchthons die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Katechismen Luthers und die brandenburg-ansbachische Kirchenordnung, und erscheint demnach, ähnlich wie das Corpus Pomeranicum, als ein melanchthonisch-lutherisches Bekenntnißbuch. Es wurde 1721 noch einmal gedruckt unter dem Titel Libri Normales Norimbergenses, das ist Lehr- und Glaubensbücher der Nürnbergschen Kirchen.

9. Corpus Wilhelmium, so genannt nach dem Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, der dasselbe von Martin Chemnitz zusammenstellen und in den Jahren 1575 und